



Beitragsordnung

I. Grundsätze der Beitragserhebung

- A. Der ordentliche Verbandsbeitrag besteht aus einem **Festbeitrag** und einem **variablen Beitrag**.
- B. Der **Festbeitrag** deckt die Aufwendungen für die Vorhaltekosten der Prüfungsabteilung und die Betreuung der Verbandsmitglieder, soweit sie nicht durch die sonstigen Einnahmen des Verbandes gedeckt sind.
- C. Der **variable Beitrag** soll die Kosten der Prüfung unter Berücksichtigung allgemeiner Verwaltungskosten decken.

II. Festbeitrag

1. Genossenschaften, die gemäß § 53 GenG nur in jedem zweiten Geschäftsjahr geprüft werden, zahlen keinen Festbeitrag.
2. Der Festbeitrag beträgt für Mitgliedsgenossenschaften, die entsprechend den Größenklassen des § 267 Abs. 1 HGB
 - kleine Unternehmen sind EUR 1.250,00
 - mittlere Unternehmen sind EUR 2.500,00
 - große Unternehmen sind EUR 3.750,00
3. Gesellschaften im Sinne des Artikel 25 Abs. 1 Nr. 1 EG HGB, die Mitglied des Verbandes sind, zahlen keinen Festbeitrag.
4. Der Festbeitrag ist auch durch Verbandsmitglieder, für die der Verband weder die gesetzliche Prüfung noch andere Prüfungen durchführt, zu entrichten.



III. Variabler Beitrag

Der variable Beitrag der Verbandsmitglieder für die gesetzliche Prüfung und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen wird gemäß den erbrachten Tagewerken auf der Basis des jeweils für das Geschäftsjahr gültigen Tagessatzes erhoben.

Diesen Tagessatz legt der Verbandsrat auf der Grundlage des bestätigten Jahresbudgets fest.

IV. Verbandsbeitrag für gesetzliche Prüfungsverbände

Verbandsmitglieder, die gesetzliche Prüfungsverbände im Sinne des Genossenschaftsgesetzes sind, zahlen einen jährlichen **Festbeitrag** in Höhe von EUR 1.275,00.

V. Verbandsbeitrag für aufgelöste Mitglieder

Der Verbandsbeitrag für Mitgliedsgenossenschaften, die sich in Auflösung befinden, wird auf Grund der Besonderheiten der durchzuführenden Prüfungen durch den Vorstand des Verbandes gesondert festgelegt.

VI. Erhebung

Zwecks gleichmäßiger Belastung der Verbandsmitglieder wird der ordentliche Verbandsbeitrag in monatlichen Raten erhoben. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens soll die Zahlung der Verbandsbeiträge mittels Lastschriftinzugsverfahren erfolgen. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhöht sich der Verbandsbeitrag um 10 %.

Der Festbeitrag und der vorläufige variable Beitrag werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt; eine endgültige Beitragsabrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem eine Prüfung stattgefunden hat.

Der vorläufige variable Beitrag wird für Zwecke der Festsetzung monatlicher Vorauszahlungen durch den Vorstand auf Grund der Erfahrungen in den vorausgegangenen Prüfungen festgelegt. Die voraussichtliche Anzahl der Tagewerke wird für die folgende gesetzliche Prüfung mit dem jeweils gültigen Tagessatz multipliziert, wobei die Dauer der letzten gesetzlichen Prüfung zu berücksichtigen ist. Bei Verbandsmitgliedern, die jährlich geprüft werden, ist der Beitrag durch zwölf zu teilen.



Bei Verbandsmitgliedern, bei denen die gesetzliche Prüfung voraussichtlich in jedem zweiten Geschäftsjahr stattfindet, wird der vorläufige variable Beitrag durch vierundzwanzig geteilt. Bei Verbandsmitgliedern, die einen Festbeitrag nach II/4. und nach IV. zu entrichten haben, wird dieser als Einmalbetrag erhoben.

Im Rahmen der Beitragsabrechnung wird der sich gemäß dieser Beitragsordnung ergebende Beitrag den vorausgezählten vorläufigen Beiträgen gegenübergestellt. Bei Überzahlung erfolgt eine Erstattung oder eine Verrechnung mit zukünftigen Beiträgen. Bei zu geringen Vorauszahlungen ist der Restbetrag von dem Verbandsmitglied auszugleichen.

VII. Für die Auslieferung von Berichten, die die Zahl der im Vorstand und Aufsichtsrat tätigen Personen zuzüglich zwei übersteigen, wird je Exemplar eine Gebühr von € 50,00 (Kurztestate € 25,00) in Rechnung gestellt.

VIII. Beiträge und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. (Mindestens einmal zu Beginn des Jahres erhalten die Mitglieder eine Monatsrechnung mit Ausweis der Umsatzsteuer.)

IX. Anwendung

Diese Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2004.

Berlin, den 23. September 2003